Elite-Sponsoring (ES)



Sponsoring-Reglement für Thurgauer Spitzenschützen

Der Thurgauer Kantonalschützenverband (TKSV) erlässt gestützt auf Artikel 17 seiner Statuten folgende Reglement zum Ausrichten von Sponsoring Beiträgen an Thurgauer Spitzenschützen.

1 Zweck

- 1.1. Der Thurgauer Kantonalschützenverband (TKSV) unterstützt Thurgauer Spitzenschützen, die sich für die Laufbahn im Spitzensport Schiessen in einer vom TKSV betreuten Disziplin entschieden haben.
- 1.2. Die Anerkennung wird in Form von Sponsoring Beiträgen ausgerichtet.
- 1.3. Dies kann durch entsprechende Verträge oder einzelne Sponsorenleistungen erfolgen.
- 1.4. Sponsoring Verträge werden in der Regel nur mit Olympiakader- oder Nationalkader-Athleten vereinbart.

2 Sponsoring berechtigte Athleten

- 2.1 Athleten die im Olympiakader M + E2 eingestuft sind.
- 2.2 Athleten die im Nationalkader olympisch oder nicht olympisch T4 / E1 / E2 eingestuft sind.
- 2.3 Athleten im Nationalkader Junioren T4-J.
- 2.4 Nachwuchsathleten, die auf einem Labelstandort trainieren (T3 + T4).
- 2.5 Athleten müssen eine A-Lizenz im TKSV besitzen.
- 2.6 Massgebend ist die Einstufung des SSV gemäss FTEM Konzept.

3 Sponsoring Beiträge

- 3.1 Athleten gemäss Punkt 2.1 erhalten max. Fr. 5'000.- pro Jahr
- 3.2 Athleten gemäss Punkt 2.2 + 2.3 erhalten max. Fr. 3'000.- pro Jahr
- 3.3 Athleten gemäss Punkt 2.4 erhalten max. Fr. 2'000.- pro Jahr



4 Festlegung der Sponsoring Beiträge

- 4.1 Der Vorstand TKSV legt an einer seiner Vorstandssitzung (April Juni) die im laufenden Jahr auszurichtenden Sponsoring Beiträge fest.
- 4.2 Besteht mit einem berechtigten Athleten gem. Punkt 2 ein Sponsoring Vertrag, werden darüber hinaus keine weiteren Beträge ausgerichtet.

5 Auszahlung der Sponsoring Beiträge

- 5.1 Die Sponsoring Beiträge werden im Sommer (Juli August), aufgrund der Einstufung durch die Abteilung Spitzensport des SSV, ausbezahlt.
- 5.2 Wird zwischen dem Athleten und dem TKSV ein Sponsoring Vertrag abgeschlossen, werden die Zahlungsmodalitäten darin vertraglich festgelegt.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Sponsoring Beiträge der Nachwuchsathleten werden dem Nachwuchsfond entnommen, die übrigen gehen zulasten der Jahresrechnung.
- 6.2 Allfällige Unstimmigkeiten, sofern diese nicht strafrechtlicher Natur sind, werden vom Vorstand TKSV abschliessend behandelt.
- 6.3 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Vorstand TKSV auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

Thurgauer Kantonalschützenverband

09. Dezember 2020

Der Präsident Der Vize Präsident

gez. Werner Künzler gez. Peter K. Rüegg

